

## Mindestanforderung an die Haltung von Hunden - Anlage zur KOC Zuchtordnung -

### Grundlagen

§2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. I S.1106) verlangt, dass

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden. Die Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) sind dabei berücksichtigt.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarden des KOC, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Zuchtleiter weiterleiten müssen.

### Begriffsbestimmungen:

Welpen:	- Hunde bis zur 16. Lebenswoche
Zuchthunde:	- Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe KOC - Zuchtordnung)
	- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
	- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben
Züchter:	- Eigentümer zuchtfähiger Hunde, der einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.
Zwinger:	- im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der Klubvorstand gemäß den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingeramens.
Erlaubnispflichtige Zucht	- Ab 3 Zuchthündinnen oder 3 Würfen pro Jahr ist eine Erlaubnis durch das zuständige Veterinäramt erforderlich.

### A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

Im Aufenthaltsbereich des Hundes muss jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

### B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung ,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Die Unterbringung der Hunde ist mindestens einmal täglich zu überprüfen, festgestellte Mängel müssen unverzüglich behoben werden. Der Aufenthaltsbereich der Hunde ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist mindestens täglich zu entfernen. Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

Bei erlaubnispflichtigen Zuchten muss für jeweils bis zu 10 Zuchthunde eine Betreuungsperson vorhanden sein, die einen Sachkundenachweis des Veterinäramtes besitzt.

### C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
  - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
  - b. Die Räume müssen natürliches Tageslicht aufweisen. Die Fläche für den Einfall von Tageslicht muss mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen, sofern die Hunde nicht ohnehin ständigen Zugang zu einem Auslauf im Freien haben. Bei geringem Tageslichteinfall müssen die Räume zusätzlich beleuchtet werden.

- c. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen freie Sicht aus dem Gebäude heraus ermöglicht wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können. Bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit seinen Vorderpfoten erreichen kann, dürfen keine stromführenden oder elektrische Impulse aussendenden Vorrichtungen vorhanden sein.
- d. Jedem Hund muss in Abhängigkeit von der Widerristhöhe mindestens folgende Bodenfläche zur Verfügung stehen:  
bis 50 cm: 6m<sup>2</sup>, über 50 cm bis 65 cm: 8m<sup>2</sup>, über 65 cm: 10m<sup>2</sup>. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund ist zusätzlich die Hälfte der oben angegebenen Fläche erforderlich.
- e. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20m<sup>2</sup> sein muss.
- f. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18- 20° zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt 1.1.g. Satz 2.
- g. Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- h. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer Größe der Hündin von 50 - 65 cm nicht kleiner als 12 m<sup>2</sup>, bei einer Größe der Hündin von über 65 cm nicht kleiner als 15 m<sup>2</sup> sein.
  - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
  - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
  - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18 – 20°C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
  - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüftet sein und den Vorgaben von I 1.b (Tageslichteinfall, Beleuchtung) entsprechen..
  - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
    - i. Die Räumlichkeiten, in denen Hunde untergebracht sind, müssen desweiteren gut zu belüften sein.
    - j. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufs muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einen trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen.

Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

- Die Forderung des § 2.2. Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Tierschutz-Hundeverordnung hat zur Folge, dass eine **ständige** Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II: Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- Jedem Hund muss in Abhängigkeit von der Widerristhöhe mindestens folgende Zwingerfläche zur Verfügung stehen: bis 50 cm: 6m<sup>2</sup>, über 50 cm bis 65 cm: 8m<sup>2</sup>, über 65 cm: 10m<sup>2</sup>. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund ist zusätzlich die Hälfte der oben angegebenen Fläche erforderlich. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> haben u. den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
- Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
  - Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f).
  - Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, dass in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
  - Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen, sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang eingebaut sein.
  - Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern und abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen und Schmerzen verursacht.
  - Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine witterungsgeschützte

Liegefläche mit wärmedämmten Boden zur Verfügung stehen, außerdem eine Fläche auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.

- Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollen wie unter I 1.c und I.3. beschrieben, beschaffen sein.
- Die Aufzucht der Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.h beschrieben zur Verfügung steht.
- Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
- Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III: Werden Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

- Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belage versehen sein.
  - Die Abtrennung von Einzelboxen muss den Anforderungen unter I 1. c entsprechen.
  - Jedem Hund muss in Abhängigkeit von der Widerristhöhe mindestens folgende Zwingerfläche zur Verfügung stehen: bis 50 cm: 6m<sup>2</sup>, über 50 cm bis 65 cm: 8m<sup>2</sup>, über 65 cm: 10m<sup>2</sup>. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund ist zusätzlich die Hälfte der oben angegebenen Fläche erforderlich.
  - Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20°C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine mögliche Lösung.
  - Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund zusätzlich eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
  - Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen den Anforderungen von I 1.b (Tageslichteinfall, Beleuchtung) entsprechen Die Räume müssen desweiteren gut zu belüften sein.
- Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.h. entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
- Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungeziefer-frei gehalten werden.
- Die Punkte I.5-I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.